



Allgemeine Informationen zur Ausbildung im Schwerpunktbereich und zur Universitätsprüfung an der Juristischen Fakultät der Eberhard Karls Universität Tübingen



Gliederung des folgenden Vortrags

A. Die Universitätsprüfung

B. Das Schwerpunktbereichsstudium

C. Die Planung „*meines Schwerpunktbereichs*“



A. Die Universitätsprüfung



A. Die Universitätsprüfung

I. Zur Bedeutung der Universitätsprüfung

- Die Universitätsprüfung ist Bestandteil der Ersten juristischen Prüfung
- Sie macht 30 % der Note in der Ersten juristischen Prüfung aus
- man hat zwei Versuche, um zu bestehen; keinen Notenverbesserungsversuch

II. Zuständigkeiten

- Die Universitätsprüfung wird durch die Universität (Fakultät) selbstständig und in eigener Verantwortung durchgeführt
- Zuständig ist das Schwerpunktprüfungsamt der Fakultät



A. Die Universitätsprüfung

III. Prüfungsleistungen, §§ 15 ff. StudPrO

1. Schriftliche Prüfungsleistung & mündliche Prüfung
2. Gewichtung: 3:2
3. Die schriftliche Prüfungsleistung ist
 - a) eine Studienarbeit **oder**
 - b) eine Aufsichtsarbeit (Klausur)



A. Die Universitätsprüfung

3. Schriftliche Prüfungsleistung

a) Studienarbeit (§§ 15 f. StudPrO)

- Kann schon während des SPB-Studiums geschrieben werden
- Wird i.R. eines Seminars oder separat (Falllösung oder wissenschaftliches Thema) geschrieben
- Zugleich wird die Zulassung zum schriftl. Teil der Universitätsprüfung beantragt (Zwischenprüfung muss zu diesem Zeitpunkt noch nicht bestanden sein)
- Zulassung zur mündlichen Prüfung (Zwischenprüfung erforderlich) wird separat beantragt, da keine Bindung an eine best. Kampagne
- Letzter möglicher Ausgabetermin: 15.02. bzw. 31.07.
- Ist mind. zwei Wochen vor Ausgabe schriftlich (Formular auf der Homepage) beim Aufgabensteller zu beantragen
- Verspätete Anträge können abgelehnt werden, ebenso im Falle von Kapazitätsüberschreitungen (→ zeitig beantragen)



A. Die Universitätsprüfung

- Bindung an die Wahl des SPB und die Art der schriftlichen Prüfungsleistung tritt ein (durch die Zulassung)
- Sechs Wochen Bearbeitungsdauer, max. 60.000 Zeichen
- Verspätete Abgabe: „mangelhaft“, auch mgl. bei Zeichenüberschreitung o. Täuschung (endgültiger Ausschl. mgl.)
- Ist schriftlich und elektronisch einzureichen
- Zwei Prüfer
- Gegenstand: Prüfungsstoff nach § 14 StudPrO (Stoff der Klausur und Stoff der mündl. Prüfung sind möglich)

b) Aufsichtsarbeit (§§ 15, 18 StudPrO)

- Fünf Zeitstunden; zentraler Termin
- Fehlende o. verspätete Abgabe führt zu „ungenügend“, auch bei Täuschung (auch endgültiger Ausschluss mgl.)
- Zwei Prüfer



A. Die Universitätsprüfung

- Zulassung setzt bestandene Zwischenprüfung voraus
- Zugleich wird die Zulassung zur mündlichen Prüfung beantragt

4. Studien- oder Aufsichtsarbeit?

- Schwerpunktbereichssprecher legt fest, ob im jew. SPB eine Studien- oder eine Aufsichtsarbeit angeboten oder ob den Kandidaten ein Wahlrecht eingeräumt wird
- Wird ein Wahlrecht eingeräumt, sind die Kandidaten durch die Zulassung zum schriftlichen Teil der Universitätsprüfung an ihre Wahl gebunden
- Die in den einzelnen SPB aktuell angebotenen Prüfungsleistungen können der Homepage des Prüfungsamts entnommen werden



A. Die Universitätsprüfung

IV. Prüfungsgegenstände

In § 14 StudPrO für jeden SPB aufgeführt für die Klausur und für die mündliche Prüfung (der Stoff der mündlichen Prüfung ist zugl. möglicher Gegenstand der Studienarbeit, § 16 Abs. 1 S. 4 StudPrO).

V. Zulassung

1. Zu unterscheiden:

- a) Zulassung zum **schriftlichen** und zum **mündlichen Teil** der Universitätsprüfung
- b) Im Falle einer Aufsichtsarbeit wird beides zusammen beantragt



A. Die Universitätsprüfung

- c) Im Falle einer Studienarbeit wird die Zulassung zum schriftlichen Teil zusammen mit dem Antrag auf Zuteilung der Studienarbeit, die Zulassung zur mündlichen Prüfung separat beantragt.

2. Zulassungsvoraussetzungen:

- a) Immatrikulation
- b) Bestandene Zwischenprüfung (Aufsichtsarbeit und mündl. Prüfung)
- c) Ordnungsgemäßes Studium im Schwerpunktbereich (Aufsichtsarbeit und mündl. Prüfung):
 - Absolvieren aller Pflichtveranstaltungen (im Studienplan: „SPP“)
 - Mind. 16 Semesterwochenstunden im SPB studiert („SPP“ + „SPW“)



A. Die Universitätsprüfung

- d) Bzgl. der **mündlichen Prüfung** außerdem, dass in der schriftlichen Prüfung eine bessere Note als „mangelhaft“ erzielt. Werden in der schriftlichen Prüfung also nicht mind. vier Punkte erzielt, ist die Universitätsprüfung nicht bestanden

VI. Endnote

1. Setzt sich aus den Einzelleistungen in der schriftlichen Prüfungsleistung und in der mündlichen Prüfung zusammen
2. Gewichtung im Verhältnis 3:2
3. Die Universitätsprüfung ist bestanden, wenn wenigstens die Endnote „ausreichend“ erzielt worden ist



A. Die Universitätsprüfung

VII. Wiederholung

Bei Misserfolg kann die Universitätsprüfung einmal wiederholt werden, § 20 Abs. 6 StudPrO, **nicht** zur Notenverbesserung

VIII. Rücktritt

§§ 12 und 18 Abs. 2 JAPrO gelten entsprechend; Krankheit oder sonstiger wichtiger Grund erforderlich. Antrag ist unverzüglich zu stellen.



B. Das Schwerpunktbereichsstudium



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

I. Die einzelnen Schwerpunkt(teil)bereiche (SPB):

- 13 Schwerpunktbereiche sind in § 9 StudPrO festgelegt
- **Zielvorgabe** des DRiG :
„Die Schwerpunktbereiche dienen der Ergänzung des Studiums, der Vertiefung der mit ihnen zusammenhängenden Pflichtfächer sowie der Vermittlung interdisziplinärer und internationaler Bezüge des Rechts.“



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

- Hoher Praxisbezug z.B. durch:
 - Die Einbindung von Praktikern als Dozenten im Rahmen der Schwerpunktbereichsausbildung und als Prüfern in der Universitätsprüfung
 - Praxisbezogene Vorlesungen wie z.B. „Gesellschaftsrecht in der anwaltlichen Praxis“, „Gesellschaftsrechtliche Gestaltung“ oder „Arbeitsrecht in der anwaltlichen Praxis“
 - Kolloquien bspw.: „Praxis des Unternehmensrechts“, „Gewerblicher Rechtsschutz“, „Kolloquium im Kartellrecht“, „Neue Rechtsprechung im Steuerrecht“, “ oder das „Examenskolloquium“ zu den SPBen 7a und 7b
 - Diverse Moot Courts



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

- Internationale Bezüge werden hergestellt etwa durch:
 - Austauschseminare
 - Vorlesungen wie „Europäisches Unternehmensrecht“, „Internationales Zivilverfahrensrecht“, „Insolvenzrecht II: *einschließlich Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts*“
 - Vorlesungen wie „Privatrechtsvergleichung I“ auch außerhalb des SPB 4b
 - Moot Courts



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

II. Das Schwerpunktbereichsstudium

- **Soll** erst nach Bestehen der Zwischenprüfung aufgenommen werden, § 10 Abs. 1 StudPrO
 - Bei ordnungsgem. Studium entspr. dem Studienplan folglich ab dem 4. Semester
 - Sobald Sie sich für einen SPB entschieden haben und Ihr Studium im SPB aufnehmen, **müssen Sie die Wahl Ihres SPB dem Prüfungsamt anzeigen** (die Wahl wird damit noch **nicht** bindend), § 10 Abs. 2 StudPrO (Formular auf der Homepage), die Anzeige schützt Sie vor einer späteren Änderung der Prüfungsform.



B. Das Schwerpunktbereichsstudium

- Das Studium im Schwerpunktbereich umfasst **mindestens 16 SWS**, §§ 27 Abs. 1 S. 1 JAPrO, 11 Abs. 2 StudPrO
 - Es ist nach dem Studienplan für die Schwerpunktbereiche auf zwei Semester angelegt, sodass das Studium und die Universitätsprüfung (mündl. Teil im dritten Semester) innerhalb der Regelstudienzeit erfolgen können
 - Bestimmte Lehrveranstaltungen sind stets Gegenstand der Prüfung (vgl. § 14 StudPrO); sie müssen in jedem Fall belegt werden (im Studienplan sind sie mit „SPP“ ausgewiesen)
 - Auch Wahlveranstaltungen (SPW-Veranstaltungen) sind, sofern belegt, Stoff der mündlichen Prüfung, vgl. auch hierzu § 14 StudPrO; SPW-Veranstaltungen werden in den meisten SPBen benötigt, um auf die erforderlichen 16 SWS Studium im SPB zu kommen
 - Sofern SPW-Veranstaltungen potentiell Gegenstand der mündlichen Prüfung sein können, können Sie auch Gegenstand einer Studienarbeit sein



C. Die Planung „*meines Schwerpunktbereichs*“



C. Die Planung

I. Inhaltlich: Welchen SPB soll ich studieren?

1. Orientieren Sie sich an Ihren Interessen, nicht daran, ob es in einem bestimmten SPB angeblich besonders leicht ist, gute Noten zu erzielen!

2. Schauen Sie sich ruhig verschiedene Schwerpunktbereiche an!

3. Wechsel des Schwerpunktbereichs

- Bis zur Zulassung können Sie Ihren SPB noch jederzeit wechseln
- Mit der Wahl Ihres SPB legen Sie sich beruflich nicht fest!

Eher ist es anders herum: Wenn Sie jetzt schon sicher wissen, in welche Richtung Sie gehen möchten, dann können Sie mit der Wahl Ihres SPB dafür die besten Grundlagen schaffen



C. Die Planung

II. Zeitlich: Wann soll ich den SPB absolvieren?

„Soll ich das Schwerpunktbereichsstudium und die Universitätsprüfung vor oder nach der Staatsprüfung absolvieren?“

Auf diese oft gestellte Frage gibt es keine allgemeingültige Antwort, es gibt nur Gesichtspunkte, die man allgemein herausstellen kann

1. Schaffen Sie es, den SPB zuerst zu absolvieren und trotzdem die Frist für den Freiversuch einzuhalten?

Grds. ist das möglich. Aber das Studium wird dadurch merklich verdichtet.



C. Die Planung

2. Studienzeit

Wer den SPB und die Universitätsprüfung vor der Staatsprüfung absolviert und dennoch versucht, den Frei- oder wenigstens den verbesserungsfähigen Versuch wahrzunehmen, der schließt sein Studium meist schneller ab.

3. Vorbereitung auf die Staatsprüfung

Für viele Kandidaten bedeutet die Staatsprüfung einen erheblichen Druck. Für manche Studierende kann es sinnvoll sein, sich zuvor einmal in der weniger belastenden Universitätsprüfung zu beweisen.



C. Die Planung

Außerdem weisen manche SPBe deutliche Schnittmengen mit dem Pflichtfachstoff auf. Das SPB-Studium stellt dann auch **inhaltlich** eine sehr gute **Vorbereitung auf die Staatsprüfung** dar.

Freilich lässt sich umgekehrt auch beobachten, dass diejenigen Kandidaten, die die Staatsprüfung bereits absolviert haben, in der Universitätsprüfung oft vergleichsweise gut abschneiden.

Alles in allem handelt es sich um eine höchst individuelle Entscheidung, auf die es keine pauschale Antwort geben kann.